

BEZIRK
SCHWABEN



Sozialhilfe und Senioren

Kostenbeteiligungen in Alten- und Pflegeheimen
sowie bei Pflegegeld

Der Bezirk Schwaben

Die Bezirke sind in Bayern ein wichtiges Element der kommunalen Selbstverwaltung, wie es sie sonst in keinem anderen Bundesland gibt. Als dritte kommunale Ebene übernehmen sie Aufgaben, die das Leistungsvermögen der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden übersteigen. Dies sind insbesondere die überörtliche Sozialhilfe, die psychiatrische Versorgung der Bevölkerung und die Pflege der regionalen Kultur. Die Bezirke sind zudem ein wichtiges Element direkter Demokratie in Bayern: Alle fünf Jahre finden parallel mit den Wahlen zum Bayerischen Landtag auch Bezirkstagswahlen statt, die 26 Mitglieder des schwäbischen Bezirkstags werden direkt von der Bevölkerung gewählt.

Zum Bezirk Schwaben gehören mit seinen Tochterunternehmen und Einrichtungen über 3500 Mitarbeiter. Damit ist er einer der größten Arbeitgeber in der Region. Außerdem sichert der Bezirk als Kostenträger von Einrichtungen Dritter viele weitere Arbeitsplätze in Schwaben, vor allem in der Wohlfahrtspflege. Durch die Vielzahl seiner eigenen Angebote und Einrichtungen ist der Bezirk Schwaben in der ganzen Region präsent.

Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Bezirk Schwaben zuständig für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung jeder Altersgruppe sowie für die stationäre Hilfe zur Pflege für ältere und pflegebedürftige Menschen.

Vorwort



Eine der Hauptaufgaben des Bezirks Schwaben stellt die Hilfe an Seniorinnen und Senioren in Alten- und Pflegeheimen dar. Rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks Schwaben kümmern sich um über 4000 alte Menschen aus dem Regierungsbezirk Schwaben, die derzeit Sozialhilfe erhalten, weil sie ihre Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Hierfür hat der Bezirk Schwaben 2009 rund 77 Mio. ausgegeben.

Wer durch Krankheit bzw. Behinderung auf tägliche Betreuung angewiesen ist oder im Alter ohne fremde Hilfe den eigenen Hausstand nicht mehr versorgen kann, ist sich oft über die ihm nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) zustehenden Hilfen im Unklaren.

Ziel dieser Broschüre ist es daher, die bei der Sozialhilfegewährung im Vordergrund stehenden Fragen des Einkommens- und des Vermögenseinsatzes bei der Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim darzustellen und mögliche Auswirkungen auf unterhaltspflichtige Angehörige aufzuzeigen.

Wegen des im Sozialhilferecht herrschenden Grundsatzes der individuellen Hilfe und der sich daraus ergebenden Vielfalt der möglichen Fallgestaltung können die aufgeführten Beispiele jedoch nicht durchweg repräsentativ sein. Sie stellen nur Einzelfälle dar, anhand derer mögliche Kostenbeteiligungen nachvollzogen werden können.

Wegen der Fülle der Rechtsnormen erheben die Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifelsfall sollte eine Beratung durch die Sozialverwaltung in Anspruch genommen werden.

Möge diese Schrift für die tägliche Praxis ein echter Ratgeber sein.

Augsburg, Mai 2010



Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 3 |
| Inhaltsverzeichnis | 4–5 |
| Allgemeine Grundsätze | |
| Aufgaben der Sozialhilfe | 6 |
| Nachrang der Sozialhilfe | 6 |
| Beginn der Hilfestellung | 7 |
| Träger der Sozialhilfe | 7 |
| Zuständigkeit | 7 |
| Leistungsarten | 7 |
| Antragstellung | 8 |
| Einsatz von Einkommen und Vermögen | |
| Was gehört zum Einkommen in der Sozialhilfe? | 9 |
| Was gehört zum einzusetzenden Vermögen in der Sozialhilfe? | 10 |
| Darlehensweise Hilfestellung | 10 |
| Überleitung von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen | |
| Übergabeverträge | 12 |
| Schenkungen | 13 |
| Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger | |
| Allgemeines | 14 |
| Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen | 14 |
| Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen | 17 |

| | |
|--|-------|
| Pflegeversicherung | |
| Allgemeines | 18 |
| Leistungen der Pflegeversicherung | 18 |
| Häusliche Pflege / Pflegesachleistung und Pflegegeld | 19 |
| Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson | 19 |
| Tagespflege und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) | 20 |
| Kurzzeitpflege | 20 |
| Zusätzliche Betreuungsleistung | 21 |
| Vollstationäre Pflege | 22 |
| Ergänzende Hinweise | |
| Blindengeld | 23 |
| Kriegsopferfürsorge | 23 |
| Zuzahlung zu den Krankenkosten | 23 |
| Seniorenberatungsstellen und Außensprechstunden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten | |
| | 24–25 |
| Stichwortverzeichnis | 26–27 |



A → Allgemeine Grundsätze

Was bedeutet Sozialhilfe?

1. Aufgabe der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die umfassende Aufgabe, Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)). Dabei ist allerdings das Prinzip des Nachrangs, der Angemessenheit und der sparsamen Verwendung der Mittel zu beachten.

Wer kann Sozialhilfe erhalten?

2. Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse) oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) erhält. Daraus ergibt sich, dass für die Gewährung von Sozialhilfe drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- und andere Ansprüche

Alleinstehende, die niemand anderen überwiegend unterhalten, haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.

Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Von Dritten (vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) kann der Sozialhilfeträger maximal seinen eigenen Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

3. Beginn der Hilfefewährung

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher in der Regel nicht rückwirkend gewährt.

4. Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

5. Zuständigkeit

Die Bezirke sind grundsätzlich für alle Hilfen in Alten- und Pflegeheimen zuständig, die kreisfreien Städte und Landkreise für die ambulanten Hilfen in der Hilfe zur Pflege (z. B. Pflegegeld).

6. Leistungsarten

Die in einer Pflegeeinrichtung gewährten Sozialhilfeleistungen setzen sich in der Regel aus drei Leistungsarten zusammen:

- Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII)
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder Leistungen in besonderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) bei Altenheimunterbringung

Dabei ist eigenes Einkommen zuerst zur Abdeckung der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt einzusetzen.

Wer ist zuständig?

Welche Leistungen gibt es?

7. Antragstellung

Benötigt wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag. Daneben werden in der Regel folgende weitere Antragsunterlagen benötigt:

- Bescheid über Grundsicherungsleistungen (falls vorhanden)
- Rentenbescheide aller Renten (inkl. Betriebsrenten)
- Kontoauszüge der Girokonten der letzten Monate (vollständig)
- Kopien aller Sparkonten der letzten zehn Jahre (auch aufgelöste)
- Bescheid der Pflegekasse über stationäre Leistungen
- Betreuungsausweis oder privatrechtliche Vollmacht (Vorsorgevollmacht, falls vorhanden)
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- notarielle Verträge (falls vorhanden)
- evtl. weitere Einkommens- und Vermögensnachweise

Der Formblattantrag kann beim Bezirk Schwaben angefordert werden. Er steht auch auf der Homepage des Bezirks Schwabens unter

www.bezirk-schwaben.de

zum Herunterladen (Download) bereit. Hier erhalten Sie auch weitergehende Informationen, beispielsweise wer für Sie zuständig ist, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime in Schwaben.

Einsatz von Einkommen und Vermögen (des Hilfesuchenden)

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachranges muss die Sozialhilfe erst dann leisten, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht bzw. das eigene Vermögen aufgebraucht ist und
- aus den sonstigen vorrangigen Ansprüchen ein ungedeckter Bedarf bleibt.

1. Was gehört zum Einkommen in der Sozialhilfe?

Der Begriff deckt sich **nicht** mit **steuerrechtlichen** Bestimmungen, er ist in §82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung sozialhilfespezifisch definiert: Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören **alle Einkünfte** in Geld oder Geldeswert.

Ausgenommen davon sind insbesondere:

- die Leistungen nach dem SGB XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- die Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- angemessene Versicherungsbeiträge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Alleinstehende, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen und die keine Unterhaltsverpflichtungen haben, müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnern wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.

2. Was gehört zum einzusetzenden Vermögen in der Sozialhilfe?

- Vermögen ist das gesamte verwertbare Vermögen (§ 90 Abs. 1 SGB VII), z. B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und Sachwerte.
- In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben (**Schonvermögen**).

Dies sind insbesondere:

- Ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten und deren minderjährigen Kindern bewohnt wird.
- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu **2.600,00 €** bei Alleinstehenden bzw. **3.214,00 €** bei Verheirateten.

Zur Verdeutlichung siehe nebenstehendes

Rechenbeispiel. → → → → → → → → → →

3. Darlehensweise Hilfgewährung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die **sofortige** Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (Härte), so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren **Darlehens** erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist abzuschließen, z. B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

Beispiel:

Frau S., Jahrgang 1919, ist verwitwet. Neben einer **Witwenrente** von 520,00 € erhält sie **Kindererziehungsleistungen** in Höhe von 54,40 € für zwei Kinder. Frau S. hat **Pflegestufe III** und wird in einem Pflegeheim betreut. Die **Pflegeheimkosten** betragen mtl. 3.000,00 €. Ihr **Sparvermögen** muss sie bis auf einen Rest von 2.600,00 € aufbrauchen, bevor die **Sozialhilfe** einsetzt. Ihr **Renteneinkommen** hat Frau S. zur Deckung der Heimkosten voll einzusetzen; ebenso die **Leistungen der Pflegekasse**. Frei bleiben dagegen die **Kindererziehungsleistungen** in Höhe von 54,40 € mtl.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

| | | |
|--|----------|---------|
| ■ Leistungen der Grundsicherung | | 37,00 € |
| Regelsatz Haushaltsangehöriger | 287,00 € | |
| Miete fiktiv | 270,00 € | |
| abzüglich Renteneinkommen | 520,00 € | |
| ■ Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag) | | 96,93 € |

| | |
|--|----------|
| Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) | 933,00 € |
| (2.443,00 € abzüglich Pflegeversicherung 1.510,00 €) | |

| | |
|--|------------------|
| Sozialhilfeleistungen insgesamt | 1.066,93€ |
|--|------------------|

Frau S. bleiben selbst:

| | |
|---|---------|
| ■ Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Barbetrag (Taschengeld) | 96,93 € |
| ■ Kindererziehungsleistungen | 54,40 € |

| | |
|------------------|-----------------|
| Insgesamt | 151,33 € |
|------------------|-----------------|

Frau S. wird demnach im Rahmen ihrer stationären Pflegeheimbetreuung Hilfe zur Pflege von mtl. **933,00 €** sowie eine mtl. Grundsicherung von **37,00 €** gewährt. Als Hilfe zum Lebensunterhalt erhält sie einen Barbetrag von mtl. **96,93 €**. Zudem verbleiben ihr die Kindererziehungsleistungen in Höhe von mtl. **54,40 €**.

Überleitung von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen gem. § 93 SGB XII

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Wenn Sie als leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen haben, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gem. § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten und in die Gläubigerposition eintreten. Am häufigsten findet diese Vorschrift Anwendung im Zusammenhang mit:

1. Übergabeverträgen

Mit Übergabeverträgen steht oft ein sogenannter Leibgedingsvertrag (Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, wonach der Übergeber Anspruch auf Versorgungsleistungen (z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat.

Haben Sie Anspruch auf ein Leibgeding und müssen Sie aus besonderen Gründen (z. B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so gilt Folgendes:

- Während dieser Zeit müssen Sie von dem Verpflichteten für die Befreiung von den vereinbarten Leistungen (Wohnrecht, Verköstigung etc.) als Ersatz eine Geldrente (Abgeltungsbetrag) bekommen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 AGBGB), wenn eine solche im Übergabevertrag nicht ausgeschlossen wurde.
- Da bei der Ermittlung des Abgeltungsbetrages zahlreiche Faktoren eine Rolle spielen, wird im Regelfall erst nach Anhörung des Verpflichteten (§ 24 SGB X) ein Abgeltungsbetrag festgesetzt. Für „Wart und Pflege“ wird im Allgemeinen die Hälfte des Pflegegeldes nach § 64 SGB XII (z. Zt. 112,50 € mtl.), für die Wohnung der ortsübliche Mietwert und für Verköstigung 35 % des Sozialhilferegelsatzes eines Haushaltsvorstandes (z. Zt. 125,00 € mtl.) vom Verpflichteten gefordert.

- Soweit ein „Leibgedingsvertrag“ nicht vorliegt, sind vertragliche Leistungen, je nach Abfassung des Vertrages, ebenfalls durch eine Geldrente abzugelten.

Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforderungsansprüchen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

2. Schenkungen

Haben Sie Vermögenswerte (z. B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände) verschenkt und sind Sie innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung bedürftig geworden, haben Sie gem. § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Rückforderungsanspruch in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teiles der Schenkung.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger gem. § 93 SGB XII diesen Anspruch auf sich über und fordert vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge. Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten.

Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!



Frist für Schenkungen

D → Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Wer ist unterhaltspflichtig?

1. Allgemeines

Haben Sie für die Zeit, für die Ihnen Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte, wie z.B. der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X) sind auskunftspflichtig.

Der Sozialhilfeträger kann, außer den geschiedenen bzw. getrennt lebenden Ehegatten, nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen. Schwiegerkinder bzw. Enkel können nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Aber das Einkommen des Schwiegenerkindes fließt unter Umständen in die Berechnung mit ein (vgl. Berechnungsbeispiel 2).

Geschwister sind nach dem BGB untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

2. Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt hier ausschließlich nach Zivilrecht. Die Faustregel lautet: Ein erwachsenes Kind muss für seine pflegebedürftigen Eltern nur zahlen, wenn sein Einkommen den angemessenen Selbstbehalt von derzeit 1.400,00 € (vgl. 21.3.3 der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland – SüdL-) übersteigt. Dabei wird vom übersteigenden Betrag nur die Hälfte in Anspruch genommen.

Berechnungsbeispiel 1:

Frau S. hat einen Sohn. Dieser ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Er bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 3.000,00 € (brutto 5.000,00 €). Die Ehefrau ist nebenberuflich tätig und verdient mtl. 800,00 € netto (brutto 1.200,00 €). Die Mietkosten der Wohnung belaufen sich auf 600,00 €.

Schritt 1 – Bedarf des Leistungsberechtigten:

Gewährte Sozialhilfeleistungen insgesamt: 1.066,93 € (vgl. Seite 11). Da der Übergang des Unterhaltsanspruches für Leistungen der Grundsicherung (hier: 37,00 €) ausgeschlossen ist, verbleibt für den Unterhalt ein Bedarf von 1.029,93 €. **Dieser Betrag stellt die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen dar.**

Schritt 2 – Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen:

| | |
|---|------------|
| ■ Unterhaltsrelevantes Einkommen: | |
| Nettoeinkommen | 3.000,00 € |
| abzgl. berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto) | 150,00 € |
| abzgl. zusätzliche Alterversorge (5 % v. Brutto) | 250,00 € |

bereinigtes Nettoeinkommen **2.600,00 €**

abzüglich:

| | |
|--|------------|
| ■ Selbstbehalt inkl. Unterkunftskosten | 1.400,00 € |
| ■ Unterhaltsanspruch des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle | 457,00 € |
| ■ Unterhaltsanspruch der Ehefrau im Rahmen des Halbteilungsgrundsatzes | 721,00 € |

zuzüglich häusliche Einsparungen des gemeinsamen Wirtschaftens (vgl. 94.15 Sozialhilferichtlinien) **140,00 €**

Einkommen über Selbstbehalt **162,00 €**

Davon werden 50 % in Anspruch genommen (vgl. 23.3.3 SüdL)
Der Unterhaltspflichtige kann somit in Höhe von mtl. **81,00 €** (aufgerundet) in Anspruch genommen werden.

Berechnungsbeispiel 2:

Frau S. hat eine Tochter. Diese ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Sie ist nicht erwerbstätig. Ihr Ehegatte bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 7.000,00 € (brutto 10.000,00 €). Die Miete beläuft sich auf 800,00 €.

Unterhaltsrelevantes Einkommen des Ehemannes:

| | |
|---|-------------------|
| ■ Nettoeinkommen | 7.000,00 € |
| abzgl. berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto) | 350,00 € |
| abzgl. zusätzliche Altersvorsorge (5 % v. Brutto) | 500,00 € |
| ■ Unterhalt des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle | 508,00 € |
| Insgesamt | 5.642,00 € |

Die Tochter kann in diesem Fall, obwohl sie kein eigenes Einkommen bezieht, mit 141,05 €, aufgerundet 142,00 € mtl. aus dem „Taschengeldanspruch“ (= Hälfte aus 5 % des bereinigten Einkommens des Ehemannes) in Anspruch genommen werden, da der Ehegatte über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt.

Dieser „verdeckten Schwiegerkindhaftung“ liegt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az.: XII ZR122/00 – Urteil vom 15.10.2003) zugrunde. Danach muss ein unterhaltspflichtiges Kind einen Teil der ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel (z. B. Taschengeldanspruch gegenüber dem Ehegatten oder Arbeitslosenbezüge), auch wenn diese seinen Selbstbehalt nicht übersteigen, für den Elternunterhalt einsetzen, soweit diese nicht zur Bestreitung des eigenen angemessenen Lebensstandards benötigt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Einkommen des Ehegatten so hoch ist, dass der Unterhaltspflichtige daraus angemessen unterhalten werden kann.

3. Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen

Unterhaltspflichtige Kinder haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Vermögen des Ehegatten ist nur bei Gütergemeinschaft zu berücksichtigen.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.8.2006 (Az. XII ZR 98/04) sind bei der Feststellung, ob unterhaltspflichtigen Kindern der Einsatz von Vermögen zuzumuten ist, keine pauschalen Vermögensfreigrenzen zugrunde zu legen. Stattdessen ist von der Lage des Einzelfalles (insbesondere den bisherigen Einkommens- und sonstigen Lebensverhältnissen, der Art des Vermögens sowie der Art der Notlage der leistungsberechtigten Person) auszugehen.

Nicht einzusetzen ist grundsätzlich eine Eigentumswohnung, ein Ein- oder ein Zweifamilienhaus. Jede weitere Immobilie stellt jedoch grundsätzlich verwertbares Vermögen dar.

In o.g. Urteil vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, dass dem Unterhaltspflichtigen für eine zusätzliche Altersvorsorge ein angemessener individueller Freibetrag zu belassen ist. In dem entschiedenen Einzelfall wurde der Freibetrag auf 5 % des derzeitigen mtl. Bruttoeinkommens mal 12 Monate mal 35 Berufsjahre plus einer Rendite von 4 % errechnet.

Verfügt die unterhaltspflichtige Person über Immobilien-eigentum, kann dessen Wert eine angemessene zusätzliche Altersvorsorge darstellen, da sie im Alter keine Mietkosten aufwenden muss und ihren Lebensstandard deshalb mit geringeren Einkünften aus Einkommen und Vermögen sichern kann.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes können aus dem Vermögen weitere Beträge für notwendige Anschaffungen, die der allgemeinen Lebensführung dienen (z.B. Pkw-Kauf, Einrichtungsgegenstände, Gebäudeinstandsetzungen) freigelassen werden. Für sonstige Unwägbarkeiten des täglichen Lebens ist ein geringes Schonvermögen (Notgroschen) von mind. **10.000,00 €** zu belassen.

E → Pflegeversicherung

1. Allgemeines

Leistungen der Pflegeversicherung werden von den gesetzlichen Pflegekassen und den privaten Pflegeversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. des Bevollmächtigten oder Betreuers erbracht.

In der gesetzlichen Pflegeversicherung sind alle Personen versichert, die gesetzlich krankenversichert sind. Wer Mitglied einer privaten Krankenkasse ist, ist bei der jeweiligen privaten Pflegeversicherung versichert.

2. Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungsansprüche haben alle Versicherten, die pflegebedürftig sind. Als pflegebedürftig gelten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung regelmäßig in erheblichem oder höherem Maße Hilfen in ihrem Alltag benötigen. Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Hilfebedarf täglich und auf Dauer, das heißt für mindestens sechs Monate, in den verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder hauswirtschaftliche Versorgung besteht.

Entscheidend für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegestufe. Diese werden durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt.

- **Pflegestufe I:** erheblich pflegebedürftig
- **Pflegestufe II:** schwer pflegebedürftig
- **Pflegestufe III:** schwerstpflegebedürftig



a) Häusliche Pflege / Pflegesachleistung und Pflegegeld

Die häusliche Pflege hat sowohl nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) als auch nach dem Pflegeversicherungsrecht (§ 3 SGB XI) Vorrang vor der stationären Pflege.

Je nach Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (Stufe I, II oder III) werden von der Pflegekasse als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste und Sozialstationen bis zum Wert von 440,00 €, 1040,00 € und 1.510,00 € im Monat erbracht, in besonderen Härtefällen bis zu 1.918,00 € mtl.

Anstelle der Sachleistung kann von der Pflegekasse ein Pflegegeld beansprucht werden. Das setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Das Pflegegeld beträgt je nach Pflegestufe (I, II oder III) 225,00 €, 430,00 € oder 685,00 € mtl.

Möglich ist auch die Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld.

b) Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.510,00 €. Der erstmaligen Verhinderung muss eine mindestens zwölfmonatige häusliche Pflege vorausgegangen sein.

Häusliche
Pflege

Was
geschieht bei
Verhinderung?

Teilstationäre Pflege

c) Tagespflege und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)

Kann die häusliche Pflege vorübergehend nicht oder nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, besteht Anspruch auf Pflege in Einrichtungen oder Tages- und Nachtpflege. Die Betreuung im Rahmen dieser teilstationären Pflege erfolgt entweder tagsüber oder während der Nacht. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt die Aufwendungen der teilstationären Pflege bis zur Höhe von

- 440,00 € / mtl. bei Pflegestufe I
- 1040,00 € / mtl. bei Pflegestufe II
- 1.510,00 € / mtl. bei Pflegestufe III

Wird der jeweilige Höchstwert nicht voll ausgeschöpft, stehen daneben ein anteiliges Pflegegeld oder anteilige Leistungen für eine Berufspflegekraft (häusliche Pflege) zu.

Bedingungen für Kurzzeitpflege

d) Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen

oder

- in sonstigen Krisensituationen (auch bei Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen der Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens vier Wochen und bis zu einem Wert von max. 1.510,00 € gewährt.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege kommen nebeneinander in Betracht.

e) Zusätzliche Betreuungsleistungen

Pflegebedürftige mit einem „erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung“ (z.B. wegen demenzbedingter Fähigkeitsstörungen, geistiger Behinderungen oder psychischer Erkrankungen) können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

Anspruch haben nicht nur Pflegebedürftige, sondern auch Personen, die durch Hilfebedarf die Pflegestufe I noch nicht erreicht haben.

Die Prüfung erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung.

Je nach Betreuungsbedarf können Leistungen in Höhe eines Grundbetrages von 100,00 € pro Monat oder eines erhöhten Betrages von 200,00 € pro Monat erstattet werden.



Pflegestufen**f) Vollstationäre Pflege**

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen (Pflegeheim, Altenpflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Pflegekassen gewähren folgende Beträge:

- 1.023,00 € / mtl. bei Pflegestufe I
- 1.279,00 € / mtl. bei Pflegestufe II
- 1.510,00 € / mtl. bei Pflegestufe III
- bis zu 1.825,00 € / mtl. in besonderen Härtefällen (maximal 75 % des Heimentgelts)

Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die Eingliederung und nicht die Pflege im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegekasse 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch 256,00 € mtl.

- Liegt Pflegebedürftigkeit vor, die noch nicht dem Schweregrad der Stufe I entspricht

oder

- besteht keine Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse

oder

- reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den Eigenmitteln nicht aus, den pflegebedingten Aufwand sowie den Lebensunterhalt sicherzustellen, können Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierüber entscheiden die örtlichen Sozialhilfeträger (Landkreise, kreisfreie Städte) bezüglich Pflegegeld, häuslicher Pflege und teilstationärer Pflege und der Bezirk Schwaben bezüglich vorübergehender und dauernder vollstationärer Pflege.

1. Blindengeld

Blinden Menschen gewähren die Regionen des Zentrums Bayern Familien und Soziales im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld (z.Zt. mtl. 518,00 €). Eine Einkommens- und Vermögensanrechnung erfolgt hier nicht. Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlichrechtlicher Leistungsträger finanziert wird, wird das Blindengeld zur Hälfte anerkannt. Übernimmt der Sozialhilfeträger die Kosten der Heimunterbringung ganz oder zum Teil, wird das Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet, der Leistungsberechtigte erhält aber auch keinen Barbetrag (Taschengeld).

2. Kriegsofopferfürsorge

Bei Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen (Witwen, Waisen, Eltern) werden die vorstehenden Leistungen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entsprechend erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Zuständig für die Hilfe in Alten- und Pflegeheimen ist die Kriegsofopferfürsorgestelle des Bezirks.

3. Zuzahlungsbetrag

Seit 2004 müssen auch Sozialhilfeempfänger Zuzahlungen zu den Krankenkosten bis zum Erreichen der Belastungsgrenze des § 62 SGB V leisten. Diese Belastungsgrenze beträgt bei diesem Personenkreis für das Kalenderjahr 2 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (derzeit 86,16 € jährlich), bei chronisch Kranken 1 % (derzeit 43,08 € jährlich).

Dieser Betrag kann vom Leistungsberechtigten jeweils in einer Summe pro Kalenderjahr einmalig im Voraus an die Krankenkasse geleistet oder, soweit der Leistungsberechtigte nicht widerspricht, durch ein Darlehen des Bezirks Schwaben abgedeckt werden. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Abzug gleichmäßiger Raten vom Barbetrag (Taschengeld).

Ein Anspruch auf ein Darlehen nach §§ 35, 37 SGB XII besteht jedoch nur dann, wenn die Zuzahlung nicht aus anderen Mitteln (wie z.B. Schonvermögen unter der Vermögensfreigrenze von 2.600,00 €, Kindererziehungsleistungen, Zusatzbarbetrag) bestritten werden kann.

Anlaufstellen für Seniorenberatung bei den örtlichen Trägern:

Landkreis Aichach-Friedberg:

Landratsamt Aichach-Friedberg
-Seniorenberatungsstelle
Konradstraße 4
86316 Friedberg
Tel. 0821 6070195
und Münchner Straße 9
86551 Aichach
Tel. 08251 872233

Landkreis Augsburg:

Landratsamt Augsburg
-Seniorenberatung-
Außenstelle Stadtbergen
Bismarckstraße 62
86391 Stadtbergen
Tel. 0821 3102-2705

Landkreis Dillingen:

Landratsamt Dillingen
-Fachbereich Soziale Angelegenheiten-
Große Allee 24
89407 Dillingen
Tel. 09071 51-401

Landkreis Donau-Ries:

Landratsamt Donau-Ries
-Beratungsstelle für Senioren-
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Tel. 0906 74-195

Landkreis Günzburg:

Landratsamt Günzburg
-Seniorenamt-
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Tel. 08221 95-224 od. -225

Landkreis Lindau:

Landratsamt Lindau
Bregenzerstraße 35
88131 Lindau
Tel. 08382 270-421

Landkreis Neu-Ulm:

Landratsamt Neu-Ulm
-Fachbereich Soziale
Leistungen-
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 7040-260

Landkreis Oberallgäu

Landratsamt Oberallgäu
-Seniorenamt-
Oberallgäuer Platz 2
87518 Sonthofen
Tel. 08321 612-154

Landkreis Ostallgäu:

Landratsamt Ostallgäu
-Seniorenberatung-
Schwabenstraße 11
87616 Marktobendorf
Tel. 08342 911-435

Stadt Augsburg:

-Servicetelefon der Altenhilfe-
Maximilianstraße 61
86150 Augsburg
Tel. 0821 324-6161

Stadt Kaufbeuren:

-Seniorenbüro-
Baumgarten 32 (Büro)
87600 Kaufbeuren
Tel. 08341 8338

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Beratung erhalten Sie auch in den Außensprechstunden des Bezirks, die in der Regel einmal monatlich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden.

Die Termine erhalten Sie unter **www.bezirk-schwaben.de** sowie bei unserem Ansprechpartner der Beratungsstelle

Herrn Ottmar Heumann

Telefon: 0821 3101-219 oder Zentrale: 0821 3101-0

E-Mail: ottmar.heumann@bezirk-schwaben.de

Landkreis Unterallgäu:

Landratsamt Unterallgäu
-Fachstelle für Senioren-
angelegenheiten-
Bad Wörishofer Straße 33
87719 Mindelheim
Tel. 08261 995-220

Stadt Kempten:

-Seniorenberatungsstelle-
Kronenstraße 16/2.OG
87435 Kempten
Tel. 0831 2525-655

Stadt Memmingen:

-Sozialamt-
Marktplatz 16
87700 Memmingen
Tel. 08331 850-401

Stichwortverzeichnis

| | | | | | | | |
|---------------------------|---------------|-----------------------------------|--------|---------------------------------|------------|-------------------------------------|-----------|
| Altenteilsvertrag | 12 | Hilfe in Altenheimen | | Netto-Einkommen | 9, 15 | Tagespflege | 20 |
| Ambulante Hilfe | 19 | - Alleinstehende Person | 8, 10 | Örtliche Träger der Sozialhilfe | 7 | Taschengeld (Barbetrag) | 6, 11 |
| Antragstellung | 8 | - Heranziehung | | Pflegeversicherung | 18 | Übergabeverträge | 12 |
| Aufgabe der Sozialhilfe | 6 | Unterhaltspflichtiger | 14 | - Pflegestufen | 18 | Überleitung | 12 |
| Außersprechstunden | 25 | Hilfe in Pflegeheimen | | - Pflegegeld | 19 | Überörtliche Träger der Sozialhilfe | 7 |
| Barbetrag (Taschengeld) | 6, 10, 11 | - Alleinstehende Person | 10, 11 | Häusliche Pflege bei | | Unterhaltsansprüche | 14 ff. |
| Bedarfsgemeinschaft | 10 | - ein Ehepartner | 10 | Verhinderung | | Unterhaltspflichtige | 14 ff. |
| Beginn der Hilfeförderung | 7 | - Heranziehung | | der Pflegeperson | 19 | Unterhalt aus | |
| Bezirke | 7 | Unterhaltspflichtiger | 14 ff. | - Tages- und Nachtpflege | 20 | - Einkommen | 14–15 |
| Blindengeld | 23 | Häusliche Pflegehilfe | 19 | - Kurzzeitpflege | 20 | - Vermögen | 16–17 |
| Darlehensgewährung | 10 | Hausgrundstück | 10, 17 | - Zusätzliche | | | |
| Einkommen | 9 | Kostenbeiträge | 10 | Betreuungsleistungen | 21 | Vermögen | 9, 10, 17 |
| Einkommens- | | Kriegsopferfürsorge | 23 | - vollstationäre Pflege | 22 | Vermögensfreigrenzen | |
| bereinigung | 9, 10, 15, 16 | Kurzzeitpflege | 20 | Schonvermögen | 10, 17, 23 | - Hilfeempfänger | 9–10 |
| Freigrenzen | | Landkreise als Sozialhilfeträger | 7 | Schenkungen | 13 | - Unterhaltspflichtiger | 14 ff. |
| - Einkommen | 10 | Leistungsarten in der Sozialhilfe | 7 | (Rückforderung nach | | Vertragliche Ansprüche | |
| - Vermögen | 10 | Leibgedingsverträge | 12–13 | § 528 BGB) | | (z. B. Wohnen, Pflege, Leibrente) | 12 |
| | | Nachrang der Sozialhilfe | 6 | Seniorenberatungsstellen | 24–25 | Zuständigkeit | 7 |
| | | | | Sozialhilfebehörden | 7 | Zuzahlungsbetrag | 23 |
| | | | | Städte als Sozialhilfeträger | 7 | | |



Impressum:

Herausgeber:
Bezirk Schwaben
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Redaktion:
Sozialverwaltung,
Hafnerberg 10
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3101-255
Fax: 0821 3101-278
E-Mail: post@bezirk-schwaben.de
www.bezirk-schwaben.de

Layout, Gestaltung, Realisation:
Winkler Werbung
Werbeagentur GmbH,
Nürnberg

Fotos:
Bezirk Schwaben, Fotolia

Irrtum und Änderungen vorbehalten.

Stand Mai 2010

